

Beschlussvorlage

Nr. GR/114/2019

Aktenzeichen	855.50; 022.39	Datum: 19.09.2019
Federführendes Amt	Kämmereiamt	
Amtsleiter/in	Ulrich Landwehr	Tel.: 07261 404-340

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	29.10.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Neckar-Kreis zur Übertragung der Aufgaben des städtischen Holzverkaufs mit Wirtschaftsverwaltung

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt, den städtische Holzverkauf und die Wirtschaftsverwaltung durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Rhein-Neckar-Kreis zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

jährliche Einnahmen	40.000 €
jährliche Ausgaben	~ 27.000 €

Sachverhalt:

Der Holzverkauf aus dem Stadtwald wird mit Ausnahme des Brennholzes schon seit Jahrzehnten durch das jeweils zuständige Forstamt der Fachbehörden (aktuell Kreisforstamt Rhein-Neckar-Kreis, früher Forstamt Sinsheim) durchgeführt. Beim Brennholzverkauf erfolgt lediglich die Rechnungserstellung durch die externe Fachbehörde; die Vergaben bzw. die Zusagen der einzelnen Brennholzlose erfolgen über die örtlichen Verwaltungsstellen bzw. das Kämmereiamt der Stadt.

Diese auch landesweit bewährten Strukturen wurden durch das sog. „Forstkartellverfahren“ zerschlagen. Das Bundeskartellamt hatte dem Land Baden-Württemberg – und damit auch dem Kreisforstamt als staatlicher Sonderbehörde – bereits im Juli 2015 einerseits den gebündelten Holzverkauf für nahezu alle kreisangehörigen Kommunen und andererseits eine umfassende – auch personelle – Betreuung aller kommunaler Waldeigentümer untersagt. Hauptargumente hierfür waren unter anderem die aus Sicht der Kartellbehörde vorliegende monopolartige Stellung beim Holzverkauf und die erhebliche

finanzielle Subventionierung für die (personelle) Betreuung der Kommunalwälder aus Mitteln des Landeshaushalts mit der damit verbundenen Benachteiligung möglicher privater Dienstleistungs-Drittanbieter.

Vollkommen unberücksichtigt beim Kartellamt blieben dabei die vom Land vorgetragenen Argumente, dass mit einer einheitlichen Forstverwaltung neben der Nutzfunktion des Waldes auch die besonders bedeutsame Schutz- und Erholungsfunktion bestens gewährleistet sei.

Gegen diese Kartellamtsentscheidung hat das Land Baden-Württemberg im Ergebnis erfolgreich geklagt. In der Folge und damit auch zur politischen Manifestation wurde das Landeswaldgesetz mit Wirkung zum 01.01.2020 dahingehend geändert, dass die bewährten Strukturen modifiziert beibehalten werden können. Dazu ist es jedoch notwendig, dass individuell jeder Landkreis mit den kreisangehörigen Kommunen neue Vereinbarungen trifft.

Der Rhein-Neckar-Kreis hat schon sehr frühzeitig darauf reagiert und bereits im Jahre 2016 die Arbeitsgruppe „Kartell Forst“ ins Leben gerufen, um nach neuen Lösungen zu suchen. Oberste Maßgabe dabei war, eine für alle Beteiligten unter Berücksichtigung sämtlicher Belange (Schutz- und Erholungsfunktion, aber auch finanzielle Auswirkungen) tragbare Lösung zu finden. Dies ist der Arbeitsgruppe dann letztendlich auch gelungen. Die Stadt Sinsheim als einer der größten Waldeigentümer im Kreis (2.000 ha) war Mitglied dieser Arbeitsgruppe. Von daher konnten auch die Besonderheiten des Sinsheimer Stadtwaldes (z.B. eigene Revierleiter, eigener Brennholzverkauf, usw.) mitberücksichtigt werden.

Letztendlich muss der Rhein-Neckar-Kreis künftig seine Leistungen splitten und drei separate Teilbereiche anbieten, jeweils zu kostendeckenden Beträgen.

Nachdem die Stadt eigene Revierleiter hat, muss das besonders kostenintensive Betreuungspaket (Beförderung der kommunalen Wälder durch Kreisförster) von der Stadt nicht in Anspruch genommen werden. Vielmehr sind für die Stadt lediglich die beiden Pakete „Holzverkauf“ und „Wirtschaftsverwaltung“ notwendig.

Unter Beachtung der neuen gesetzlichen Grundlagen bleibt als einzige Möglichkeit der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, um die bewährten Dienstleistungen des Kreisforstamtes beim Holzverkauf auch weiterhin in Anspruch zu nehmen.

Nur dann ist sichergestellt, dass durch die Bündelung aller Hölzer aus den kommunalen Wäldern eine Verkaufsmenge erreicht wird, die sowohl hinsichtlich des Markzugangs als auch der Holz-Sortimentsbildung eine optimale Wertschöpfung für die Waldeigentümer besteht. Mit anderen Worten: Nur als „großer“ Verkäufer kann man entsprechend gut gegenüber den Holzkäufern verhandeln und gegenübertreten.

Mit Abschluss der Vereinbarung wird die gesamte Aufgabe „Holzverkauf“ auf den Landkreis übertragen (Wert-, Nutz- und Brennholz).

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage muss der Landkreis diese Leistung künftig zu Gestehungskosten anbieten, zuzüglich Umsatzsteuer. Wie eingangs bereits beschrieben, entfällt die bisherige direkte Subventionierung der Kreise durch das Land.

Damit stellt das Kreisforstamt den beteiligten Kommunen für den Holzverkauf mit vorläufig kalkulierten 2,87 €/verkauftem Festmeter [Fm] Holz zunächst einmal deutlich mehr in Rechnung als in der Vergangenheit (rd. 1,12 €/Fm).

Im Gegenzug gewährt das Land künftig den einzelnen kommunalen Waldeigentümern direkte Zuschüsse. Nachdem diese Zuschüsse nicht im Rahmen eines Sonderförderprogramms aufgelegt sondern vielmehr durch eine Änderung des Landeswald- und des Finanzausgleichgesetzes geregelt werden, ist davon auszugehen, dass diese auch langfristig zur Verfügung stehen. Insofern kann hier von einer sehr hohen finanziellen Planungssicherheit ausgegangen werden.

Hintergrund dieser direkten Landesförderung, die mit „Mehrbelastungsausgleich“ titulierte ist, ist das Anerkenntnis des Landes, dass insbesondere die kommunalen Waldeigentümer mit einer fachgerechten Waldbewirtschaftung erheblich dazu beitragen, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu erhalten bzw. sogar zu intensivieren.

Mit Übertragung der Aufgabe „Holzverkauf“ würde der Rhein-Neckar-Kreis ab dem 01.01.2020 sämtliche diesbezüglich anfallenden Arbeiten und Entscheidungen erledigen bzw. treffen.

Beim Wert- und Nutzholz (rd. 7.700 Fm) war das schon bisher der Fall. Beim Brennholz (rd. 4.000 Fm) wurde der Brennholzpreis bisher durch den Gemeinderat festgesetzt, wobei allerdings seit jeher eine entsprechende Empfehlung durch das Forstamt Basis dieser Entscheidung war.

Im Rahmen der geplanten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann die Aufgabe „Holzverkauf“ nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben nur als Ganzes übertragen werden, so dass künftig eine jährliche Beschlussfassung über den Brennholzpreis nicht mehr notwendig ist.

Die „Rückdelegation“ vom Kreis auf die Kommunen bei der logistischen Abwicklung des Brennholzverkaufs ist dagegen weiterhin möglich. Insofern kann die Entscheidung über die Vergabe von Brennholz weiterhin bei den örtlichen Verwaltungsstellen bzw. beim Kämmereiamt verbleiben.

Konkret in Zahlen:

7.700 Fm Wert-und Nutzholz x 2,87 € =	22.099 €
4.000 Fm Brennholz (ausschließlich Rechnungserstellung) x 0,54 € =	2.160 €
Kostenpauschale für Wirtschaftsverwaltung	2.839 €
Summe künftige Kosten:	~ 27.000 €
(Summe bisherige Kosten:	(~ 14.000 €)

Landeszuschüsse 2.000 ha x 20,00 € = 40.000 €

Trotz Kostensteigerungen beim Holzverkauf führt der hohe Landeszuschuss damit zu einer finanziellen Verbesserung. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Landeszuschuss nur deshalb so hoch ist, dass damit auch Personalkosten finanziert werden können. Kommunale Waldeigentümer ohne eigene Revierleiter müssen künftig an den Landkreis für das weiter oben bereits beschriebene Betreuungspaket „Beförderung“ zusätzliche Beträge bezahlen, da in diesen Wäldern kreiseigene Förster tätig werden. Insofern profitieren mit den neuen Landeszuschüssen alle Kommunen, die bereits seit jeher eigenes Personal einsetzen.

Das Betreuungspakt „Wirtschaftsverwaltung“ beinhaltet den Abschluss von Liefer- und Dienstleistungsverträgen und das Einweisen der Holzfuhrleute. Nachdem die beiden

städtischen Revierleiter in der Regel die Einweisung selbst vornehmen, wird der Stadt hier bei diesem Paket ein um 50% ermäßigter Betrag in Rechnung gestellt, mit dem im Wesentlichen Verwaltungskosten im Kreisforstamt abgedeckt werden sollen.

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis ist daher neben dem Aspekt einer kreisweiten einheitlichen Waldbewirtschaftung auch unter finanziellen Gesichtspunkten sinnvoll.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Stadtkämmerer

Anlage:
öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des kommunalen Holzverkaufs